

Bekanntmachung Nr. 86 des Amtes Breitenburg

Melderegisterauskünfte an Parteien nach § 28 Abs. 1 Landesmeldegesetz (LMG) anlässlich der bevorstehenden Europawahl am 25. Mai 2014

Die Meldebehörde darf Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen auf Antrag Auskunft aus dem Melderegister für Zwecke der Wahlwerbung über die in § 27 Abs. 1 Satz 1 Landesmeldegesetz (LMG) bezeichneten Daten (Vor- und Familiennamen sowie Anschriften) von Gruppen von Stimmberechtigten (Wahlberechtigte oder Abstimmungsberechtigte) erteilen, soweit für deren Zusammensetzung das Lebensalter der Betroffenen bestimmend ist und die Stimmberechtigten dieser Auskunftserteilung nicht widersprochen haben.

Gemäß § 28 Abs. 4 LMG in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juni 2004 (GVObI. S.-H. S. 214) wird aufgrund der bevorstehenden Europawahl am 25.05.2014 darauf hingewiesen, dass ein Widerspruchsrecht gegen die Erteilung einer Gruppenauskunft aus dem Melderegister nach § 28 Abs. 1 LMG an Parteien, Wählergruppen usw. besteht. Ihren Widerspruch richten Sie bitte schriftlich an die Meldebehörde des Amtes Breitenburg, Der Amtsvorsteher, Osterholz 5, 25524 Breitenburg.

Breitenburg, den 25. Oktober 2013

**Amt Breitenburg
Der Amtsvorsteher
Heuberger**